

Corporate Governance Bericht 2023

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 („B-PCGK 2017“) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen. Er umfasst die Grundsätze der Unternehmensführung bzw. der Universitätsführung. Ziel dieses Kodex ist es, die Universitätsführung und -überwachung, durch Verankerung der bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des Kodex, transparent und nachvollziehbarer darzustellen bzw. so zu strukturieren, dass eine effiziente Entscheidungsfindung und eine gute Corporate Governance gewährleistet sind. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Durch die Aufnahme in die „Leistungsvereinbarung 2022 – 2024“ mit dem Bund gemäß § 13 UG entfaltet der B-PCGK 2017 jedoch Wirksamkeit.

Dementsprechend übermittelt die Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden „Universität“) hiermit den B-PCGK 2017-Bericht für das Jahr 2023.

1. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

1.1. Bekenntnis zum Kodex

Das Rektorat als Geschäftsleitung und der Universitätsrat als Überwachungsorgan iSd B-PCGK 2017 bekennen sich aufgrund der „Leistungsvereinbarung 2022-2024“ zu den zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017, soweit keine rechtlichen Bestimmungen, insb. des Universitätsgesetzes 2002 (UG) entgegenstehen oder es mit der Natur der Universität bzw. mit den leitenden Grundsätzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als juristische Person des öffentlichen Rechts unvereinbar ist.

1.2. Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK 2017

Bei folgender Bestimmung war im Rechnungsjahr 2023 eine geringe, begründete Abweichung zu den Regelungen des B-PCGK 2017 gegeben:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
12.2 (Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung)	Keine Offenlegung der Vergütungen der Rektoratsmitglieder	Die Offenlegung der Vergütungen des Rektorats bedarf der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

2. Zusammensetzung der Organe (Rektorat und Universitätsrat) und Organbezüge

2.1. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates

Zusammensetzung des Rektorats, Funktionsperiode 2019 bis 2023:

Jänner-September 2023:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Rektorats	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion
Dr. Gerald BAST	1955	1.1.2000	30.09.2023	Rektor
Mag. Bernhard KERNEGGER	1976	1.10.2019	30.09.2023	Vizektor für Lehre und Entwicklung
Mag. Barbara PUTZ-PLECKO	1956	1.10.2007	30.09.2023	Vizektorin für Forschung und Diversität
Mag. Eva Maria STADLER	1964	1.10.2019	30.09.2023	Vizektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer
Dipl.-Ing. Maria ZETTLER	1968	1.10.2011	30.09.2023	Vizektorin für Infrastruktur

Zu den Vergütungen, die im Rechnungsjahr 2023 gewährt wurden:

Name/Vorname	Vergütung in EUR
Dr. Gerald BAST	240.261,82
Mag. Bernhard KERNEGGER	18.000,--
Mag. Barbara PUTZ-PLECKO	22.500,--
Mag. Eva Maria STADLER	18.000,--
Dipl.-Ing. Maria ZETTLER	27.000,--

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Rektorats wurde eine Zustimmung der Betroffenen mittels Rektoratsbeschluss vom 16.03.2021 eingeholt.

Oktober – Dezember 2023:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Rektorats	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion
Dr. Petra SCHAPER-RINKEL	1966	1.10.2023	30.09.2027	Rektorin
Mag. Brigitte LACHMAYER-FELDERER	1963	1.10.2023	30.09.2027	Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
MMag. Dr. Clemens APPRICH	1981	1.10.2023	30.09.2027	Vizerektor für Forschung und Digitalität
Dipl. Ing. Maria ZETTLER	1968	1.10.2011	30.09.2027	Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Rektorats bedarf der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt. An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2023 sind insgesamt Euro 392.761,87 angefallen.

Die Mitglieder des Rektorats üben keine Nebenbeschäftigungen im Sinne von Punkt 9.5.6 des B-PCGK 2017 aus.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung sowie eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Rektorates.

2.2. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates

Zusammensetzung des Universitätsrates:

Der Universitätsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Jänner – Februar 2023:

NAME	GEBURTJSJAHR	ERSTBES TELLUNG	ENDE	MITGLIED
Mag. Dr. Alfred BROGYANYI	1948	1.3.2018	28.2.2023	Stv. Vorsitzender
Dip.-Ing. Thomas JAKOUBEK	1958	1.3.2013	28.2.2023	Vorsitzender
Hon.-Prof. Dr. Daniela HAMMER-TUGENDHAT	1946	1.3.2018	28.2.2023	einfach

Andrea KLEIBEL-KERTSMAN	1965	1.3.2018	28.2.2023	einfach
Mag. Erwin WURM	1954	1.3.2018	28.2.2023	einfach

März – Dezember 2023:

NAME	GEBURTSJAHR	ERSTBESTELLUNG	ENDE	MITGLIED
Dr. Hildegund AMANSHAUSER	1955	1.3.2023	28.2.2028	Vorsitzende
Dr. Kurt WAGNER, J.S.M.	1965	1.3.2023	28.2.2028	Stv. Vorsitzender
Hon.-Prof. Mag. Karoline HOLLEIN	1972	1.3.2023	28.2.2028	einfach
Mag. Hemma SCHMUTZ	1966	1.3.2023	28.2.2028	einfach
Em.o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus BOLLINGER	1952	1.3.2023	28.2.2028	einfach

Zu den Vergütungen und Aufwandsersätzen, die im Rechnungsjahr 2023 pauschal gewährt wurden:

Jänner – Februar 2023:

Name/Vorname	Vergütung in EUR	Aufwandsersatz in EUR
Dipl.-Ing. Thomas JAKOUBEK	1.800,--	0
Mag. Dr. Alfred BROGYANYI	1.440,--	0
Hon.-Prof. Dr. Daniela HAMMER-TUGENDHAT	1.200,--	0
Andrea KLEIBEL-KERTSMAN	1.200,--	0
Mag. Erwin WURM	1.200,--	0

März – Dezember 2023:

Name/Vorname	Vergütung in EUR	Aufwandsersatz in EUR
Dr. Hildegund AMANSHAUSER	9.000,--	0
Dr. Kurt WAGNER, J.S.M.	7.200,--	0
Hon.-Prof. Mag. Karoline HOLLEIN	6.000,--	0
Mag. Hemma SCHMUTZ	6.000,--	0

Em.o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus BOLLINGER	6.000,--	0
---	----------	---

Mit Mitgliedern des Universitätsrates werden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen.

Die Obergrenze der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrates wird gem. § 3 Universitätsrats-Vergütungsverordnung – UniRVV festgesetzt und gilt ab 1. Jänner 2018. Die Sitzungsgelder sind in den gem. § 3 Abs.3 – UniRVV benannten Beträgen bereits inkludiert.

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Universitätsrates wurde eine Zustimmung der Betroffenen eingeholt.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung sowie eine D&O Versicherung für die Mitglieder des Universitätsrates.

3. Angaben zur Arbeitsweise des Rektorates und Universitätsrats

3.1. Arbeitsweise des Rektorates

Das Rektorat ist als Kollegialorgan tätig, leitet die Universität und vertritt diese nach außen.

Jänner – September 2023:

Das Rektorat besteht aus 5 Mitgliedern:

Rektor (hauptamtlich)

Vizektorin für Forschung und Diversität (nebenamtlich)

Vizektor für Lehre und Entwicklung (nebenamtlich)

Vizektorin für Infrastruktur (nebenamtlich)

Vizektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer (nebenamtlich)

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig (§ 4 Abs. 5 Geschäftsordnung des Rektorates).

Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rektorats).

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit, ist die Verteilung der Geschäftsbereiche in § 2 Geschäftsordnung des Rektorats wie folgt festgelegt:

a) Geschäftsbereich des Rektors (Dr. Gerald BAST):

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der VizerektorInnen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Entwicklungsplanung der Universität
3. Vertretung der Universität nach außen
4. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
8. Internationalisierung und Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern
9. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
10. Stellungnahme zu den Curricula in Koordination mit dem Vizerektor für Lehre
11. Erstellung der Wissensbilanz der Universität
12. Rechnungsabschluss der Universität

**b) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Diversität (Mag. Barbara PUTZ-
PLECKO):**

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen im Bereich Diversität / zur Diversitätssteigerung in sämtlichen Bereichen der Universität
3. Vorbereitung von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern (vor allem außerhalb Europas; Schwerpunkt Afrika)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Support Kunst und Forschung
5. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
6. Kommunikation mit dem Bildungsministerium betreffend Kunstuniversitäten und Schulen und in Hinblick auf bildungspolitische Weichenstellungen
7. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

c) **Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Entwicklung (Mag. Bernhard KERNEGGER):**

1. Gestaltung und Begleitung universitärer Entwicklungsprozesse
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung
3. Unterstützung von Senat und Studienkommissionen bei der Weiterentwicklung von Curricula
4. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von UniversitätsprofessorInnen) im Zusammenwirken mit den Instituten
5. Beauftragung von UniversitätslehrerInnen mit Lehrveranstaltungen
6. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
7. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudien
8. Auslandsstipendien
9. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Studienangelegenheiten, Universitäts- und Qualitätsentwicklung
10. Verankerung von Aspekten nachhaltiger Entwicklung in die Lehre
11. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

d) **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur (Dipl.-Ing. Maria ZETTLER):**

1. Raumentwicklungsplanung
2. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern, sofern die Angelegenheit nicht gem. Abs. 2, Z 3, 5 und 8 der Geschäftsordnung in den Aufgabenbereich des gesamten Rektorates fällt
3. Planung und Setzung von Maßnahmen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services und technische Kommunikation)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Facility Management
5. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

e) **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer (Mag. Eva-Maria STADLER):**

1. Planung und Koordination von zentralen, gesamtuniversitären Ausstellungen bzw. Wissenstransfer-Aktivitäten zwischen Universität und Gesellschaft
2. Aufbau und Betreuung eines strukturierten Weiterbildungsangebots mit Fokus auf die Bewältigung des radikalen gesellschaftlichen Wandels (Leistungsvereinbarung 2019-21)

3. Gestaltung des Verhältnisses von Absolventinnen und Absolventen zur Universität
4. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

Oktober – Dezember 2023:

Das Rektorat besteht aus der Rektorin (hauptamtlich) und drei Vizerektor*innen:

- Vizerektor für Forschung und Digitalität (nebenamtlich)
- Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität (nebenamtlich)
- Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung (nebenamtlich)

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der Rektorin (Dr. Petra SCHAPER-RINKEL)

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der Vizerektor*innen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Außenvertretung – Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates
2. Gesamtstrategie und Entwicklungsplanung
3. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
4. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit Bundesministerium
6. Berufungen (Auswahlentscheidung für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
7. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
8. Qualitätsentwicklung
9. Wissensbilanz
10. Internationale Beziehungen, Kooperationen und Universitätspartnerschaften
11. Zentrale, gesamtuniversitäre Formate, die der Sichtbarkeit und dem Transfer der universitären Aktivitäten in Kunst und Forschung dienen

b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Digitalität (MMag. Dr. Clemens APPRICH)

1. Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Digitalität & digitale Services in Kunst, Forschung, Lehre und Administration
3. (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse und Informationssysteme
4. Zentraler Informatikdienst (ZID)
5. Support Kunst und Forschung
6. Universitätsbibliothek
7. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
8. Vertretung der Rektorin gem. § 6

c) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität (Mag. Brigitte LACHMAYER-FELDERER)

1. Studien- und Prüfungswesen
2. Auswahl und Aufnahme der Studierenden
3. Förderung der Studienaktivitäten wie der Abschlüsse
4. Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
5. Ressourceneinsatz in der Lehre - Lehrbeauftragung
6. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudierenden
7. Diversität, inkl. Diversität als Querschnittsthema
8. Studienangelegenheiten
9. Nachhaltige Entwicklung in der Lehre
10. Alumni-Angelegenheiten
11. Vertretung der Rektorin gem. § 6

d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung (Dipl.-Ing. Maria ZETTLER)

1. Raumentwicklungsplanung
2. Liegenschaftsmanagement und Gesamt-Verantwortung für Bauvorhaben
3. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern
4. Ressourcenplanung hinsichtlich Raumnutzung, Mieten und Gebäudebetrieb als Quelle für Kosten-Leistungsrechnung (KLR)
5. Prozesssteuerung über den Einsatz von Budgetmitteln
6. Internes Kontrollsystem und Interne Revision
7. Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services)
8. Facility Management
9. Vertretung der Rektorin gem. § 6

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
4. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
5. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der*des Leiter*in der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung eine*r Vertreter*in in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche der Rektorin und der Vizerektor*innen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiter*innen von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des – gem. der Geschäftsordnung – zuständigen Mitgliedes des Rektorats.
11. Einrichtung und Auffassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula
12. Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie

Zu folgenden Zuständigkeiten des Rektorats wird die Zustimmung des Universitätsrates eingeholt:

Erstellung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung

Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats

Erlassung der Richtlinien für die Gebarung

Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz

Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen

Erstellung des Budgetvoranschlags

Das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien beachtet im Sinne seiner Sorgfaltspflicht die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit. Seit Implementierung des Internen Kontrollsystem (IKS) im Jahr 2022 liegt für alle strategischen u. finanzrelevanten Prozesse ein systematisches Risikomanagement u. Risikocontrolling vor und via IKS-Richtlinie verlautbart. Die Leiter*innen von zuständigen Organisationseinheiten haben regelmäßige Kontrollen anhand der zutreffenden Risiko- u. Kontrollmatrix durchzuführen.

Sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 wurden die Internen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt.

Anfang 2023 wurde dem (damaligen) Universitätsrat (Funktionsperiode 2018–2023) ein positiver Bericht der Kanzlei Consultatio übergeben, die nach einer beauftragten externen Wirksamkeitsüberprüfung das IKS der Angewandten als "zweckmäßig, angemessen u. wirksam" begutachtet hat.

Die Steuerung des Risikomanagementsystems ist lt. Geschäftsordnung des Rektorats im Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur & Ressourcenplanung verankert. Eine dort zugeordnete Stabstelle in der Funktion des "IKS-Verantwortlichen" sorgt für die regelmäßige Umsetzung der internen Kontrollen sowie für die Aktualisierung aller zugehörigen Richtlinien.

3.2. Arbeitsweise des Universitätsrates

Der Universitätsrat fungiert als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan.

Die Aufgaben des Universitätsrates sind in § 21 UG festgelegt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrates gelten Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats.

Die Mitglieder des Universitätsrats üben deren Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus (§ 14 Geschäftsordnung des Universitätsrats).

Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Universitätsrats persönlich anwesend sind (§ 9 Geschäftsordnung des Universitätsrats bzw. § 21 Abs.12 UG).

Der Universitätsrat tagt mindestens einmal vierteljährlich (§ 5 Geschäftsordnung des Universitätsrats).

Anzahl der Sitzungen im Rechnungsjahr 2023: 8

Anführung der Mitglieder, die im RJ an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen haben: ---

Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 21 Abs. 10 UG).

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

4.1. Angabe des Frauenanteils im Rektorat und Universitätsrat

Dem Rektorat (bestehend aus 5 bzw. 4 Personen) gehörten und gehören 3 Frauen an.

Dem Universitätsrat (bestehend aus 5 Personen) gehörten von Jänner bis Februar 2023 2 Frauen an, von März bis Dezember 2023 gehörten ihm 3 Frauen an.

4.2. Es wurden keine Maßnahmen zur Förderung von Frauen getroffen, da der erforderliche Frauenanteil sowohl im Rektorat als auch im Universitätsrat erfüllt wurde.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung wird mindestens alle fünf Jahre durchgeführt und entsprechend ausgewiesen.

Wien, am 13. Mai 2024



Dr. Hildegund Amanshauser, Vorsitzende des Universitätsrats

Wien, am ⁰⁷ Mai 2024



Dr. Petra Schaper-Rinkel, Rektorin



Univ.-Prof. MMag. Dr. Clemens Apprich, Vizerektor



Associate Professorin Mag. Brigitte Lachmayer-Felderer, Vizerektorin



Dipl.-Ing. Maria Zettler, Vizerektorin